

Ergänzende Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in
Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)



Gültig ab 01.05.2007



I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Bei Anschlüssen an Hochdruckleitungen werden für die Unterbringung der Übergabeeinrichtungen, z.B. Druckregelgerät, Messeinrichtung, Hauptabsperreinrichtung, besondere Forderungen wie Übergabestation/Stationsgebäude, Übergabeschrank/Gehäuse, Anfahrschutz gestellt; sie müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind Eigentum des Anschlussnehmers, von diesem zu unterhalten und vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Hierbei können für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten pauschal berechnet werden. Die Pauschalen bemessen sich nach den im Preisblatt aufgeführten Werten.
5. Bei der Ausführung von Netzanschlüssen sind die Grabarbeiten im eigenen Grundstück sowie Durchbrechen und Wiederschließen der Mauer in der Regel vom Anschlussnehmer selbst nach Angaben des Netzbetreibers auszuführen. Die Arbeiten können auch beim Netzbetreiber in Auftrag gegeben werden.
6. Grabarbeiten innerhalb des Grundstückes beinhalten nur den Aushub und das Wiederverfüllen des Grabens. Vor Arbeitsbeginn sind Überbauungen der Leitungstrasse (z.B. Geräte, Bau-buden, befestigte Wege, Gehwegplatten, Treppen, Mauern etc) sowie Anpflanzungen aller Art durch den Anschlussnehmer zu entfernen und, soweit zulässig, nach Verlegung des Netzanschlusses auf seine Kosten wieder herzustellen bzw. einzubauen.
7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
8. Die Netzanschlusskosten sind nach Fertigstellung des Netzanschlusses und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.
9. Das im Netzgebiet des Netzbetreibers zur Verteilung kommende Erdgas entspricht den Anforderungen des DVGW - Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie Gruppe H in der zulässigen Schwankungsbreite. Der Brennwert im Normzustand beträgt 11,10 kWh/m³. Der Messdruck beträgt ca. 21 bzw. 24 mbar. (gem. Informationsblatt Erdgas – H)

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Definition: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss deckt teilweise die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und Verstärkung von Verteilungsanlagen ab – unabhängig vom Zeitpunkt der Herstellung der Anlagen.

1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der anrechenbaren Kosten und kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet.
3. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem **08.11.2006** errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den im Preisblatt aufgeführten pauschalen Werten unter „Altbaugesbiet“.
4. Wird ein Netzanschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die nach dem **08.11.2006** errichtet oder mit deren Errichtung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach den entsprechenden Preisblättern für diese „Neubaugesbiete“.
5. Der Baukostenzuschuss und die in § 9 geregelten Netzanschlusskosten werden getrennt errechnet und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausgewiesen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

V. Zutrittsrecht (§ 21 NDAV)

Der Anschlussnehmer oder –nutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers „www.swhd.de“ herunter geladen werden.

VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten in der vorliegenden Fassung am 01.05.2007 in Kraft.